

Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Konvention geht im Art. 1 davon aus, daß im Rahmen der UNO das Apartheidregime bereits häufig als eine Verletzung der grundlegenden Prinzipien der UNO-Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 sowie der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 charakterisiert und als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden ist, das eine Bedrohung für den internationalen Frieden darstellt./4/

Die Konvention definiert das Apartheidverbrechen als ein spezielles Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schafft die Grundlage dafür, daß die Staaten aus der Völkerrechtswidrigkeit des Apartheidregimes bestimmte strafrechtliche Konsequenzen ziehen. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für das Apartheidverbrechen, die gewaltsame Unterdrückung eines Volkes mit Hilfe der zur Staatsräson erhobenen Rassendiskriminierung, ist Ausgangspunkt, aber nicht Gegenstand der Konvention.

Eine Untersuchung der möglichen Konsequenzen des Apartheidverbrechens ergibt, wenn man sich auf grobe Umrisse beschränkt, folgendes Bild:

Die gewaltsame Aufrechterhaltung des Apartheidregimes stellt eine schwere Völkerrechtsverletzung dar. Sie berechtigt das vom Apartheidregime unterdrückte Volk, den Kampf um seine Befreiung von der rassistischen Unterdrückung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu führen. Andere Staaten, die Organisation der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sind berechtigt und aufgerufen, den Befreiungskampf des Volkes gegen das Apartheidregime zu unterstützen. Der UNO-Sicherheitsrat kann Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UNO-Charta gegen Südafrika anordnen, um dem verbrecherischen Apartheidregime ein Ende zu bereiten./5/

Die Gesetze, Anordnungen und administrativen Akte sowie Entscheidungen der Gerichte in Südafrika, die der Aufrechterhaltung des Apartheidregimes dienen, sind als Gewaltakte zur Aufrechterhaltung eines verbrecherischen Regimes anzusehen und von anderen Staaten nicht als fremde Hoheitsakte zu respektieren. Sie sind keine innere Angelegenheit Südafrikas. Dementsprechend hat die UNO-Vollversammlung wiederholt die Aufhebung aller Gesetze verlangt, die den Apartheidterror organisieren, sowie aller Gesetze, die der Unterdrückung und Verfolgung der politischen Gegner des Apartheidregimes dienen. Sie hat ferner die Aufhebung von Urteilen und die sofortige Freilassung der inhaftierten Gegner des Apartheidregimes gefordert./6/

Untersucht man, welche strafrechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf einzelne Personen, die sich der Organisation des Apartheidverbrechens schuldig gemacht haben, bestehen — und das ist das Anliegen der Konvention —, so wird man zunächst an die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und an die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung denken. Von einigen imperialistischen Mächten ist die Existenz dieser Konventionen und der Menschenrechtskonventionen sogar als Argument gegen eine Konvention zur strafrechtlichen

Verfolgung des Apartheidverbrechens benutzt worden. Es wurde erklärt, daß bereits bestehende internationale Übereinkommen, wie die Menschenrechtskonventionen oder die Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, das Verbot von Apartheid einschließen und daher die Ausarbeitung einer besonderen Konvention zur Strafverfolgung des Apartheidverbrechens überflüssig sei./7/ Dieses sachlich unzutreffende Argument büßte aber jegliche Aussicht auf Wirksamkeit ein, als es auch noch von den USA aufgegriffen wurde, die bislang keine der Konventionen gegen den Rassismus ratifiziert haben.

Die Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens beschränkt sich nicht auf die Feststellung, daß Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und dem Verbot der Rassendiskriminierung widerspricht. Aufgabe der Konvention soll es vielmehr sein, aus dieser inzwischen allgemein anerkannten Einschätzung des Apartheidregimes strafrechtliche Konsequenzen zu formulieren. Sie soll eine Lücke ausfüllen, die es im System der bereits bestehenden Bestimmungen — insbesondere zwischen der Konvention gegen den Völkermord und den Bestimmungen der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung — gibt.

Verhältnis zwischen der Anti-Apartheid-Konvention und den Konventionen gegen Völkermord und Rassendiskriminierung

Art. II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes enthält einen speziellen Fall des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, nämlich die völlige oder teilweise Zerstörung einer Gruppe von Menschen./8/ Damit werden zwar die unterschiedlichsten Ausrottungshandlungen gegenüber einer rassistischen Gruppe erfaßt, nicht aber der Fall der Diskriminierung, Ausplünderung und Unterdrückung bestimmter Rassengruppen.

Außerdem enthält die Konvention gegen den Völkermord keine besonderen Vereinbarungen, die eine universelle Strafverfolgungspflicht aller Staaten zur Bekämpfung dieses Verbrechens vorsehen oder organisieren. Im Gegenteil: Art. VI der Konvention erklärt ausdrücklich, daß — von einem internationalen Tribunal, das nicht besteht, abgesehen — nur die Gerichte des Staates, auf dessen Territorium das Verbrechen begangen wurde, für die Aburteilung zuständig sind. Die Konvention gegen den Völkermord ist deshalb unter den gegenwärtigen Bedingungen kein geeignetes Instrument im Kampf gegen die rassistischen Regimes im südlichen Afrika.

Der Tatbestand der Rassendiskriminierung wird in der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung erfaßt. Sie definiert in Art. 1 als Rassendiskriminierung: „jede Unterscheidung, Ausnahme, Beschränkung und Bevorzugung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder nationaler bzw. ethnischer Abstammung, die das Ziel haben oder dazu führen, die Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder einem anderen Gebiet des öffentlichen Lebens zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.“/9/

Damit ist zwar eine wesentliche Grundlage für die

/4/ Vgl. die UNO-Resolutionen 1761 (XVII), 2054 (XX), 2878 (XXVI), 2923 E (XXVH) und 3151 G (XXVIII).

/5/ Dazu forderte die UNO-Vollversammlung den Sicherheitsrat wiederholt auf, zuletzt in den Resolutionen 2923 E (XXVH) para. 8 und 3151 G (XXVIII) para. 5.

/6/ Vgl. z. B. die UNO-Resolutionen 1881 (XVm), 2627 (XX), 2764 (XXVI), 2923 E (XXVH) und 3151D (XXV3H).

/7/ Vgl. E/CN. 4/1127 para. 66; USA A/C.3/SR.2003 p. 4; SR. 2004 p. 5; SR 2007 p. 11; Kanada A/C.3/SR. 2008 p. 13; Großbritannien A/C.3/SR. 2008 p. 14; Neuseeland A/C.3/SR. 2008 p. 19. *ISJ* Deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 276 ff.

/8/ Deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil2, Berlin 1973, S. 876 ff.